S 21 KR 228/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 KR 228/20
Datum	05.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 190/21 B
Datum	29.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶lnÂ vom 05.02.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Streitig ist der Rechtsweg fÃ¼r die Klage einer Krankenkasse gegen die Insolvenzverwalterin (Beklagte) einer Beitragsschuldnerin auf Feststellung, dass Teile des Gesamtsozialversicherungsbeitrags dem ArbeitnehmervermÃ¶gen zugeordnet sind.

Die Beklagte verlangt in ihrer Eigenschaft als Insolvenzverwalterin von der KlÃ¤gerin im Wege der Insolvenzanfechtung die Erstattung von der Insolvenzschuldnerin gezahlter GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge. Daraufhin hat

die KlÃ¤gerin vor dem Sozialgericht KÃ¶ln Klage auf Feststellung erhoben, dass der von den BeschÃ¤ftigten zu tragende Anteil dieser BeitrÃ¤ge dem ArbeitnehmervermÃ¶gen zuzuordnen ist.

Das Sozialgericht hat den Rechtsweg zu den Sozialgerichten fÃ¼r unzulÃ¤ssig erklÃ¤rt und den Rechtsstreit an das zustÃ¤ndige Landgericht Bonn verwiesen (Beschluss vom 05.02.2021), weil eine gerichtliche Feststellung zu der Voraussetzung â□□aus dem VermÃ¶gen des Schuldnersâ□□ im Sinne des Â§ 143 Abs. 1 InsO und damit eine Elementenfeststellung im Rahmen des insolvenzrechtlichen Erstattungsanspruchs geltend gemacht werde, fÃ¼r den aber die Zivilgerichte zustÃ¤ndig seien.

Mit ihrer Beschwerde rÃ¼gt die KlÃ¤gerin, dass das Sozialgericht verkannt habe, dass sie als Einzugsstelle den verfassungsrechtlichen Anspruch ihrer Mitglieder auf beitragskonforme Verwendung der Beitragsmittel zu verteidigen habe und sich die begehrte Feststellung auf einen Zeitraum vor ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens beziehe. Des Weiteren berÃ¼cksichtige die angefochtene Entscheidung nicht, dass aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht der zivilgerichtlichen Entscheidungskompetenz unterliegen kÃ¶nnten.

Â

II.

Nach Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 17a Abs. 2 Satz 1 GVG spricht das Gericht, wenn der zu ihm beschrittene Rechtsweg unzulÃ¤ssig ist, dies aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zustÃ¤ndige Gericht des zulÃ¤ssigen Rechtsweges. Dies hat das Sozialgericht mit der angefochtenen Entscheidung zutreffend befolgt.

Nach Â§ 51 Abs. 1 Nr. 5 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Ã¼ber Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeiten in â□□ neben den Angelegenheiten der in den Nrn. 1 bis 4 einzeln aufgefÃ¼hrten Sozialversicherungen und weiteren LeistungstrÃ¤ger â□□ sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung. Ob der Rechtsstreit Ã¶ffentlich-rechtlicher Art ist, hÃ¤ngt dabei maÃ□geblich von der Natur des RechtsverhÃ¤ltnisses ab, aus dem der erhobene Anspruch begrÃ¼ndet wird, sofern eine ausdrÃ¼ckliche Zuweisung fehlt (GmSOGB SozR 1500 Â§ 51 Nr. 53 S. 108; BSG, Beschluss vom 10.12.2015 â□□ B 12 SF 1/14 R; BSG, Beschluss vom 30.09.2015 â□□ B 3 KR 22/15 B; BSG, Beschluss vom 28.09.2010 â□□ B 1 SF 1/10 R, alle unter juris). Der insoweit maÃ□gebliche Streitgegenstand wird durch den geltend gemachten prozessualen Anspruch, d.h. durch den Klageantrag und den Klagegrund im Sinne eines bestimmten Sachverhalts bestimmt (st. Rspr. z.B. BSG SozR 4-1720 Â§ 17a Nr. 9 Rn. 9; BSG SozR 4-1500 Â§ 51 Nr. 4 Rn. 26 m.w.N.; vgl. auch BSG SozR 4-1500 Â§Â 51 Nr. 9 Rn. 17 m.w.N.).

Danach handelt es sich vorliegend nicht um eine Ã¶ffentlich-rechtliche, sondern um eine insolvenzrechtliche Streitigkeit, obwohl sich die KlÃ¤gerin vordergrÃ¼ndig fÃ¼r ihren Klageanspruch auf eine Norm aus dem Zweiten Abschnitt des Vierten

Buches Sozialgesetzbuch â□□ Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â□□ (SGB IV) und damit eine Bestimmung des Ã¶ffentlichen Beitragsrechts beruft. Nach Â§ 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV gilt nÃ¤mlich die Zahlung des vom BeschÃ¤ftigten zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags als aus dem VermÃ¶gen des BeschÃ¤ftigten erbracht. Entgegen dem von ihr erweckten Anschein wird die KlÃ¤gerin aber nicht als Einzugsstelle im Rahmen der Beitragserhebung tÃ¤tig, sondern mÃ¶chte sich fÃ¼r das insolvenzrechtliche Anfechtungsverfahren bezÃ¼glich der von der Insolvenzschuldnerin aufgebrachten BeitrÃ¤ge einen Gestaltungstitel durch die Sozialgerichtsbarkeit gegen die Insolvenzverwalterin beschaffen.

Hintergrund hierfÃ¼r ist die Auslegung der genannten Norm durch die zivilgerichtliche Rechtsprechung. Der BGH hat der vom Gesetzgeber mit der EinfÃ¼gung von Â§ 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV durch das Gesetz zur Ã□nderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 19.12.2007 (BGBl. I 3024) bezweckten Aussonderung der Arbeitnehmeranteile des Gesamtsozialversicherungsbeitrags aus der Insolvenzmasse eine Absage erteilt, weil diese Rechtsfolge und die hieraus resultierenden Beziehungen zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Einzugsstelle nicht hinreichend bestimmt in dem Gesetz zum Ausdruck gekommen seien (BGH, Urteil vom 05.11.2009 â□□ IX ZR 233/08 â□□, Rn. 9 â□□ 20, BGHZ 183, 86-95; BGH, Urteil vom 07.04.2011â□□ IX ZR 118/10 â□□, juris).

Da die KlÃ¤gerin um diese Rechtsprechung, der die Instanzgerichte in stÃ¤ndiger Rechtsprechung folgen, weiÃ□ und sie mangels eines Ã□ber- und UnterordnungsverhÃ¤ltnisses zur Insolvenzverwalterin nicht in der Lage ist, durch hoheitlichen Akt das Verfahren zur Sozialgerichtsbarkeit zu verlagern (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 27.07.2006 â□□ IX ZB 141/05 â□□, Rn.11, ZIP 2006, 1603, 1604 betreffend Finanz- und Zivilgerichtsbarkeit), mÃ¶chte sie letzteres gleichwohl durch die hier erhobene Feststellungsklage erreichen. Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, wie ein entsprechendes Feststellungsurteil Bindungswirkung fÃ¼r die Zivilgerichte begrÃ¼nden sollte (vgl. BGH, Beschluss vom 24. MÃ¤rz 2011 â□□ IXÂ ZB 36/09 â□□, Rn. 13, juris), bleibt aber Kern der Rechtsstreitigkeit das Anfechtungsrecht der Insolvenzverwalterin bezÃ¼glich der Arbeitnehmeranteile des von der Insolvenzschuldnerin aufgebrachten Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Denn die Insolvenzverwalterin kann die entsprechende Zahlung ungeachtet der Regelung des Â§Â 28eÂ Abs.Â 1Â SatzÂ 2Â SGBÂ IV als Rechtshandlung des Arbeitgebers im Insolvenzverfahren Ã¼ber dessen VermÃ¶gen als mittelbare Zuwendung an die Einzugsstelle anfechten, wobei Â§ 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV der Annahme einer GlÃ¤ubigerbenachteiligung im Sinne des Â§Â 129 Abs. 1 InsO nicht entgegensteht (BGH, Urteil vom 05.11.2009 a.a.O.; BGH, Urteil vom 07.04.2011 â□□ IX ZR 137/10 â□□, Rn. 3, juris). Damit hat das Verfahren seine Grundlage nicht im Ã¶ffentlichen Sozialversicherungsrecht, sondern vielmehr im zivilen Insolvenzrecht, sodass das Sozialgericht zutreffend den Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit verneint und den Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen hat.

Aus den verfassungsrechtlichen ErwÃ¤gungen der KlÃ¤gerin ergibt sich nichts anderes, weil vorliegend nicht die Beurteilung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und das Recht der KlÃ¤gerin als Einzugsstelle

zu dessen Erhebung bzw. die Verwendung der Beitragsmittel im Streit stehen, sondern das Anfechtungsrecht der Insolvenzverwalterin im Insolvenzverfahren Grundlage der hier streitigen Beziehungen ist, sodass Art. 74 Abs. 1, 87Â Abs.Â 2Â GG nicht betroffen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der Â§Â§Â 197aÂ Abs.Â 1Â SGG, 154 Abs. 2 VwGO.

Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil nach Nr. 7504 der Anlage 1 zum GKG fÃ¼r Verfahren Ã¼ber nicht besonders aufgefÃ¼hrte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebÃ¼hrenfrei sind, eine FestgebÃ¼hr von 60 Euro erhoben wird, wenn die Beschwerde verworfen oder zurÃ¼ckgewiesen wird (BSG, Beschluss vom 4. April 2012 â□□ B 12 SF 1/10 R â□□, Rn. 23, SozR 4-1720 Â§ 17a Nr. 9).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG). FÃ¼r die Zulassung der weiteren Beschwerde zum BSG sieht der Senat keinen Anlass.

Â

Â

Erstellt am: 22.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024